

Hochlastzeitfenster im 50-Hz-Stromnetz gültig ab 1.1.2019

DB Energie als Stromnetzbetreiber bietet jedem Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt an, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

DB Energie hat dabei auch den Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur (BNetzA) berücksichtigt und die entsprechenden Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten für das Stromnetz ermittelt.

Auf Basis dieser Hochlastzeitfenster bietet DB Energie als Stromnetzbetreiber Letztverbrauchern, deren Stromentnahme aus dem Netz für den eigenen Verbrauch an der Kunden- Entnahmestelle im vorangegangenen Kalenderjahr der Antragstellung eine erhebliche Abweichung aufwies oder die glaubhaft darlegen, dass eine erhebliche Abweichung (siehe Erheblichkeitsschwelle) der Jahreshöchstlast für das Folgejahr eintritt, ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV an.

1. Hochlastzeitfenster

Zeitfenster	Netzebene Mittelspannung	Netzebene Niederspannung
Winter	06:00 Uhr - 09:45 Uhr 10:15 Uhr - 10:30 Uhr 19:15 Uhr - 19:30 Uhr	00:45 Uhr - 01:00 Uhr 01:15 Uhr - 04:45 Uhr 05:15 Uhr - 05:45 Uhr 06:00 Uhr - 07:30 Uhr 10:30 Uhr - 11:00 Uhr 19:15 Uhr - 19:30 Uhr
Frühling	06:00 Uhr - 08.30 Uhr	01:15 Uhr - 04:45 Uhr 06:15 Uhr - 07:00 Uhr

Die Zeiten geben jeweils die tatsächliche Uhrzeit an. Beispiel: Das frühere Hochlastzeitfenster „Mittelspannung Winter“ beginnt mit dem Viertelstundenintervall, das um 06:00 Uhr beginnt, und endet mit dem Viertelstundenintervall, das um 09:45 Uhr endet.

2. Jahreszeiten und Feiertage

Jahreszeit	Zeitraum
Winter	01.01.2019 - 28.02.2019 01.12.2019 - 31.12.2019
Frühling	01.03.2019 - 31.05.2019

In den Jahreszeiten Sommer und Herbst bestehen keine Hochlastzeitfenster. Bei der Berechnung werden folgende bundeseinheitliche Feiertage berücksichtigt:

Bundeseinheitliche Feiertage
Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, 1. Weihnachtsfeiertag, 2. Weihnachtsfeiertag

Gemäß BNetzA-Modell sind nur Werkzeuge (Montag - Freitag) als „Hochlastzeiten“ berücksichtigt. Wochenenden, bundeseinheitliche Feiertage und die Tage in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr sind grundsätzlich als „Nebenzeit“ eingestuft.

3. Erheblichkeitsschwelle

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle
Hochspannung	10 %
Mittelspannung	20 %

Ein individuelles Netzentgelt kann nur dann genehmigt werden, wenn ein Netznutzer seine Last soweit verlagern kann, dass seine individuelle Höchstlast in den auf Basis der Methode der Bundesnetzagentur ermittelten Hochlastzeitfenstern um den genannten Prozentsatz unterhalb seiner absoluten Jahreshöchstlast liegen wird.

4. Vorbehalt

Maßgeblich für die Netzentgeltberechnung der atypischen Netznutzung ist der Beschluss BK4-13-739 der BNetzA vom 11.12.2013. Voraussetzung für die Gewährung des individuellen Netzentgelts ist die fristgerechte und vollständige Anzeige der Vereinbarung des individuellen Netzentgelts durch den Letztverbraucher bei der zuständigen Regulierungsbehörde.

Die Vollständigkeit und Fehlerfreiheit unserer veröffentlichten Daten kann trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht garantiert werden. Wir schließen daher eine diesbezügliche Haftung aus und behalten uns das Recht vor, notwendige Änderungen vorzunehmen.